



Mitteilungen der Ingenieurkammer des Saarlandes



Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681/58 53 13, Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Vorstand vor Ort: 16. Februar 2009 in Saarbrücken

Nach der positiven Resonanz auf die erste „Vorstandssitzung vor Ort“ in Merzig, hat der Vorstand der IK Saar beschlossen, zukünftig einige Vorstandssitzungen in verschiedenen saarländischen Regionen abzuhalten, um den persönlichen Kontakt zu den Mitgliedern zu verbessern. Dabei wird den Mitgliedern im Anschluss an die Vorstandssitzungen die Möglichkeit gegeben, Wünsche, Anregungen aber auch Kritik im persönlichen Gespräch mit dem Vorstand der IK Saar anzubringen.

Alle Mitglieder sind daher herzlich eingeladen,

am **16. Februar 2009**, ab **19:30 Uhr**
im Stiefelbräu in Saarbrücken

erneut das gemeinsame Gespräch mit dem Vorstand vor Ort zu suchen.

Der Vorstand freut sich auf anregende Gespräche mit den Kammermitgliedern.

Mitglieder

In die Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Tim **Eickhoff**, Saarlouis, eingetragen.

Ausgeschieden als Beratender Ingenieur zum 31.12.2008 aus der Ingenieurkammer des Saarlandes sind die Herren Lothar König, Völklingen und Hans-Joachim Hemmerling, Saarlouis.

In die Liste der **bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Matthias **Albert**, St. Ingbert, eingetragen.

In die Liste der **freiwilligen Kammermitglieder** wurde Herr Stefan Herrmann, Riegelsberg, eingetragen.

Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

Personelle Veränderungen beim Landesbetrieb für Straßenbau

Mit Wirkung zum 01.02.2009 hat der Direktor des Landesbetriebs für Straßenbau Herr Dr. Ing. Horst Hanke die Geschäftsführung der Hafengebiete Saarland GmbH übernommen. Der bisherige Geschäftsführer Herr Dr. Wolfgang Bonberg ist bereits Mitte des vergangenen Jahres in den Ruhestand getreten. Daneben wird Herr Dr. Horst Hanke an der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW als Dozent tätig werden.

Zum gleichen Zeitpunkt wird der Leiter des Referates B5 – Obersten Straßenbaubehörde – im Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Herr Dipl.-Ing. Michael Hoppstädter, die Aufgabe des Direktors des Landesbetriebs für Straßenbau übernehmen.

HTW Master-Studiengang „Infrastruktur und Verkehrsbauten“

Mit Beginn des Sommersemesters 2009 bietet der Fachbereich Bauingenieurwesen in der künftigen Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen den anwendungsorientierten Master-Studiengang „Infrastruktur und Verkehrsbauten“ an. Aufbauend auf dem erfolgreichen Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ ist dieser Master zunächst als konsekutiver Studiengang ausgewiesen.

Das Masterstudium ist ausgerichtet auf die Ausbildung künftiger Führungskräfte in den benannten Schwerpunkten. Inhaltlich stehen neben grundlegend theoretischen, planerischen und konstruktionstechnischen Aspekten auch das nachhaltige Bauen und die Bauwerkserhaltung im Focus. Damit werden Fachdisziplinen abgedeckt, für die heute und in Zukunft ein verstärkter Bedarf an hochqualifizierten Ingenieuren gegeben ist.

Der Studiengang umfasst 3 Semester incl. Prüfungszeiten und Master-Thesis. Mit Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering (MEng)“ verliehen.



Der Ablauf des Studiums erfolgt gemäß dargestelltem Studienplan, gegliedert in einen Pflichtblock und zwei Wahlblöcke:

8. Semester	9. Semester	10. Semester
Pflichtmodule		
Mathematik III	Planungsrecht, Genehmigungsabläufe	Fremdsprache, Kommunikationstechnik
Wirtschaft und Recht	Teamprojekt	Master-Thesis
Wahlblock 1: Infrastruktur		
Gewässerentwicklung (Seminarprojekt)	Entsorgungsmanagement, Ressourcenwirtschaft	Energieversorgung, Erneuerbare Energien
Schienegebundener Verkehr	Hochwasser-Risikomanagement	Regenwasserbehandlung, Kanalerneuerung
Weitergehende Abwasserreinigung	Straßenentwurf (Studienprojekt)	Sonstiges Wahlpflichtfach
Wahlblock 2: Verkehrsbauten		
Brückenentwurf (Studienprojekt)	Finite Elemente	Erhaltung von Verkehrsbauten
Geotechnik III, Spezialtiefbau	Stahl- und Verbundbrückenbau	Massivbrückenbau
Neue Materialien, Nicht-lineares Tragverhalten	Tunnelbau	Sonstiges Wahlpflichtfach

Module des Master-Studiengangs „Infrastruktur und Verkehrsbauten“.

Das Masterstudium kann auf ingenieurwissenschaftlicher Basis individuell und spezialisierend ausgestaltet werden. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass sich die beiden Vertiefungsrichtungen aus dem Bachelor-Studiengang („Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Wasser, Abfall und Verkehr“), ergänzt um baubetriebliche Veranstaltungen in den Wahlblöcken wiederfinden. Die Modulhalte lassen mit sehr wenigen Ausnahmen zu, dass ein blockübergreifendes Belegen gegeben ist.

Damit wendet sich dieser Master-Studiengang auch und im Besonderen an Absolventen anderer Hochschulen.

Der Studiengang wird von allen Professor(Inn)en des Fachbereichs Bauingenieurwesen getragen. Das curriculum wird optimiert durch die Einbeziehung externer Fachleute in spezialisierenden Veranstaltungen.

Das Master-Programm ist für die Fortbildung wie für die Weiterbildung geöffnet. So ist es möglich, den Master-Abschluss in einem Teilzeitstudium zu erwerben.

Der Studiengang ist so ausgerichtet, dass einzelne Module zur Weiterbildung gemäß der Ordnung des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) an der HTW separat belegt und zertifiziert werden können.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Bachelor-Abschluss Bauingenieurwesen (mind. 210 ECTS-Punkte); wenn die geforderten ECTS-Punkte nicht nachgewiesen werden können, werden entsprechende Ausgleichsleistungen von der Zulassungskommission definiert.
- Dipl.-Ing. (FH/TH/TU) Bauingenieurwesen oder vergleichbarer Abschluss.
- Ausländische Studierende haben gute deutsche Sprachkenntnisse durch den TestDaF oder ein gleichwertiges Zertifikat nachzuweisen.

Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission. Bewerbungen sind an das Studierendensekretariat der HTW zu senden. Studienbeginn ist das Sommersemester.

Weitere Informationen:
Studierendensekretariat der HTW
Sekretariat Fachbereich BI
0681 5867-115, -116, -117
0681 5867-179, -393 (fax)
stud-sek@htw-saarland.de
bi-sek@htw-saarland.de
www.htw-saarland.de



Saarland Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

Technische Lieferbedingungen Asphaltnischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)

- ARS Nr. 16/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 19.09.2008

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltnischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007“ TL Asphalt-StB 07 bekannt gegeben.

Die TL Asphalt-StB 07 enthalten Anforderungen an Asphaltnischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird. Darüber hinaus werden zur Präzisierung der DIN EN 13108, Teil 21 „Werkeigene Produktionskontrolle“ (WPK) die Zuordnung zu den Produktgruppen sowie die Mindest-Prüfhäufigkeiten geregelt.

Mit der Umsetzung der europäischen Anforderungsnormen wird auch die CE-Kennzeichnung für Asphalte eingeführt. Mit der Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass das bei ihm produzierte Asphaltnischgut und das von ihm verwendete System der werkeigenen Produktionskontrolle den geltenden europäischen Normen entsprechen. Auf Lieferscheinen müssen künftig Hersteller, Mischanlage, Produktbeschreibung, Bindemittelart und -sorte sowie Informationen über eventuelle Zusätze und die Erstprüfung vermerkt sein.

Die TL Asphalt-StB 07 ersetzen in Verbindung mit den ZTV Asphalt-StB 07 die ZTV Asphalt-StB 01 und den Absatz 4 der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1995/Fassung 2002 (ZTV T-StB 95) sowie die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau Teil: Güteüberwachung“ -Ausgabe 2001 (TLG Asphalt-StB 01).

Ab dem 01. Januar 2009 werden die TL Asphalt-StB 07 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die TL Asphalt-StB 07 auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die Verfügung vom 14. Dezember 2001, Bezug nehmend auf das ARS Nr. 39/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Einführung der TLG Asphalt-StB 01 wird aufgehoben. Die regelmäßige Veröffentlichung von Listen über die güteüberwachten Asphaltmischanlagen kann somit entfallen. Die Verfügung vom 03. Juni 1996 zur Installation automatischer Druckwerke in den saarländischen Asphaltmischanlagen wird ebenfalls aufgehoben.

Bei der Lieferung und Verwertung von Asphaltgranulat sind die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgra-

natul, TL AG-StB 06“, und das „Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat, M VAG, Ausgabe 2000“, zu berücksichtigen. Die mit Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit am 02.05.2001 anlässlich der Einführung des M VAG eingeführten maximal zulässigen Zugabemengen von Asphaltgranulat werden aufgehoben. Die Verwertung von Asphaltgranulat ist in Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt gemäß Abschnitt 3.8.3 der ZTV Asphalt-StB 07 nicht zugelassen.

Die TL Asphalt-StB 07 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

- ARS Nr. 17/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 19.09.2008

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007“ ZTV Asphalt-StB 07 bekannt gegeben.

Die ZTV Asphalt-StB 07 enthalten technische Regelungen zur Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen. Die ZTV Asphalt-StB 07 regeln erstmals die Herstellung sämtlicher Asphaltdeckschichten. Darüber hinaus werden Offenerpore Asphaltdeckschichten und Kompakte Asphaltbefestigungen in Deutschland zu Regelbauweisen. Das „Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt“, M SNAR wird in die ZTV Asphalt-StB 07 integriert.

Die ZTV Asphalt-StB 07 ersetzen in Verbindung mit den TL Asphalt-StB 07 die ZTV Asphalt-StB 01 und den Abschnitt 4 der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1995/Fassung 2002 (ZTV T-StB 95).

Für Gussasphalte gilt mit den ZTV Asphalt-StB 07 eine maximale Mischguttemperatur von 230 °C. Zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen sind geeignete viskositätsveränderte Bindemittel beziehungsweise Zusätze zu verwenden.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) hat die Leistungsbereiche LB 112 Schichten ohne Bindemittel und LB 113 Asphaltbauweisen beraten und als Entwürfe LB 812 Schichten ohne Bindemittel und LB 813 Asphaltbauweisen verabschiedet. Mit Schreiben vom 15. September 2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Bundesländern die Gelbentwürfe LB 812 bzw. LB 813 sowie die dazugehörigen STLK/LB-Dateien übersandt. Die Entwurfstexte sind für neue Bauverträge ab 01. Januar 2009 anzuwenden.

Die Drucklegung der TP Asphalt-StB 07 hat sich gegenüber der Veröffentlichung der ZTV und TL Asphalt-StB 07 verzögert. Damit Erstprüfungen bereit nach den neuen Prüfvorschriften durchgeführt werden können, werden auf



der Homepage der FGSV (www.fgsv.de) bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die Entwürfe derjenigen Teile der TP Asphalt-StB 07 vorab zur Verfügung gestellt, die für die Herstellung der Marshall-Probekörper sowie für die Bestimmung der Raumdicke und des Hohlraumgehaltes relevant sind, da die Änderungen gegenüber dem bisherigen Regelwerk zu anderen Zahlenwerten für die Raumdicke und den Hohlraumgehalt führen.

Bedingt durch die lange Laufzeit der Bauverträge werden ab Januar 2009 Ausschreibungen nach dem alten Regelwerk zur Ausführung gelangen und gleichzeitig Arbeiten nach dem neuen Regelwerk durchgeführt werden. Die Asphaltmischwerke können jedoch ab Januar 2009 nur noch CE-gekennzeichnetes Mischgut ausliefern. Die gültigen Eignungsprüfungen gibt es nicht mehr. Die Verbesserung des Qualitätsniveaus durch die neuen Asphaltregelwerke kann zu einem veränderten Leistungsumfang des Bauvertrages und in diesem Zusammenhang zu entsprechenden Mehrkosten führen.

Aus diesem Grund hat der Arbeitsausschuss 7.1 „Technische Vertragsbedingungen“ der FGSV rechtsunverbindliche Vorschläge zur Verfahrensweise beim Übergang von den bisherigen Asphaltregelungen auf die nunmehr vorliegenden Neuregelungen im Asphaltregelwerk ausgearbeitet, die „Auswirkungen der neuen Regelwerke für Asphalt auf bestehende Bauverträge“.

Das „Merkblatt zur Planung, Ausschreibung und Ausführung von Straßenbaumaßnahmen im Bereich der saarländischen Straßenbauverwaltung“ vom 28. November 2006 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Es kann vom Landesbetrieb für Straßenbau in eigener Zuständigkeit fortgeschrieben werden, bedarf dann aber der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft. Der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ (Verfügung vom 01. April 2005) ist weiterhin entsprechend anzuwenden.

Die Prüfung der Griffigkeit erfolgt gemäß:

- den „Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT“ (ARS Nr. 17/2005 mit Verfügung vom 17.08.2005) bzw.
- den „Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Seitenkraftmessverfahren SKM“ (ARS Nr. 02/2008 mit Verfügung vom 15.07.2008)

Die Verfügungen vom 10. Dezember 2001 und 24. September 2004 hinsichtlich der Anforderungen an die Griffigkeit von Asphaltstraßen wird aufgehoben. In diesem Zusammenhang wird auf die besondere Verkehrssicherungspflicht des Baulastträgers bei der Verkehrsfreigabe einer neuen Deckschicht hingewiesen. Dies gilt insbesondere in begründeten Fällen, wie z.B. augenscheinlich glatter, überfetteter Belag, mangelhafte Abstreuerung, Unterschreitung der SKM- bzw. SRT-Werte ...

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel

nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vornehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Ab dem 01. Januar 2009 werden die ZTV Asphalt-StB 07 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die ZTV Asphalt-StB 07 auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die Verfügung vom 13. September 2001, Bezug nehmend auf das ARS Nr. 15/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Einführung der ZTV Asphalt-StB 01, wird aufgehoben. Darüber hinaus werden die folgenden Verfügungen aufgehoben:

- 26.04.2002 Dokumentation zur Eigenüberwachung der Anfangsgriffigkeit, ARS Nr. 02/2002
- 06.01.2003 Einführung der ZTV T-StB 95/02, ARS Nr. 31/2002
- 28.06.2005 Änderungen in den Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau, ARS Nr. 09/2005
- 19.12.1994 Anforderungen an die Polierresistenz, ARS Nr. 27/1994
- 21.06.2005 Nebenangebote mit Kompakter Asphaltbefestigung, ARS Nr. 13/2005
- 12.06.2008 Temperaturabsenkung bei Gussasphalten, ARS Nr. 10/2008
- 31.07.2000 Neue Normen für Straßenbaubitumen, ARS Nr. 13/2000
- 21.09.2001 Bearbeitung der Oberflächen von Deckschichten
- 22.09.2003 Gültigkeit der Regelungen bei nicht Erreichen der Griffigkeitswerte, RS des BMVBS vom 02.09.2003

Die ZTV Asphalt-StB 07 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Technische Lieferbedingungen Bitumenemulsionen, Ausgabe 2007 (TL BE-StB 07)

- ARS Nr. 18/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 19.09.2008

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2007“ TL BE-StB 07 bekannt gegeben.

Die TL BE-StB 07 beschreiben alle im deutschen Straßenbau verwendeten kationischen Bitumenemulsionen und bringen neue Sortenbezeichnungen sowie Prüfverfahren und damit auch angepasste Anforderungen mit sich.

Darüber hinaus enthalten die TL BE-StB 07 im Anhang Anforderungen an gebrauchsfertige polymermodifizierte Fluxbitumen für Oberflächenbehandlungen.



Da die zu Grunde liegenden Europäischen Normen noch nicht als harmonisierte Normen vorliegen, sind die Absätze 3 und 4 der TL BE-StB 07 nicht anzuwenden. Bis auf Weiteres ist daher bei Vereinbarung der TL BE-StB 07 in die Baubeschreibung (Abschnitt 1.4 Nr. (8) ff des Handbuchs für Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) der folgende Textbaustein aufzunehmen: „Die Abschnitte 3 und 4 der TL BE-StB 07 gelten nicht.“

Ab dem 01. Januar 2009 werden die TL BE-StB 07 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die TL BE-StB 07 auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die Verfügungen vom 07. Januar 1998, Bezug nehmend auf das ARS Nr. 36/1997 zur Einführung der TL PmOB, und vom 14. Oktober 1998, Bezug nehmend auf das ARS Nr. 36/1998 zur Einführung der TL PmBE-DSK werden aufgehoben.

Die TL BE-StB 07 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07)

- ARS Nr. 19/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 19.09.2008

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007“ TL Bitumen-StB 07 bekannt gegeben.

Die TL Bitumen-StB 07 enthalten Anforderungen an Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, die bei der Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt in Heißverarbeitung verwendet werden.

Bezüglich der in Deutschland angewendeten Produkte wird es keine entscheidenden Änderungen der Anforderungen geben. Die bekannten und seit dem Jahr 2000 verwendeten Sortenbezeichnungen, z.B. Bitumen 160/220, 70/100, 50/70, 30/45 oder 20/20 werden beibehalten.

Redaktionsschluss: 14. Januar 2009

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann
Telefon: 06 81 / 58 53 13
Fax: 06 81 / 58 53 90
Email: info@ingenieurkammer-saarland.de
Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de
Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann

Neu dagegen sind für fast alle PmB die Sortennamen, die sich künftig aus dem Wertebereich der Nadelpenetration und dem Mindestwert des Erweichungspunktes Ring und Kugel zusammensetzen.

Da die zu Grunde liegenden Europäischen Normen noch nicht als harmonisierte Normen vorliegen, sind die Absätze 3 und 4 der TL Bitumen-StB 07 nicht anzuwenden. Bis auf Weiteres ist daher bei Vereinbarung der TL Bitumen-StB 07 in die Baubeschreibung (Abschnitt 1.4 Nr. (8) ff des Handbuchs für Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) der folgende Textbaustein aufzunehmen: „Die Abschnitte 3 und 4 der TL Bitumen-StB 07 gelten nicht.“

Ab dem 01. Januar 2009 werden die TL Bitumen-StB 07 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die TL Bitumen-StB 07 auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die Verfügung vom 04. Oktober 2001, Bezug nehmend auf das ARS Nr. 17/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Einführung der TL PmB, wird aufgehoben.

Die TL Bitumen-StB 07 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Amtsblatt des Saarlandes

Nr. 51 vom 18. Dezember 2008

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz vom 15. Dezember 2008
Das Ministerium für Umwelt ist als oberste Bauaufsichtsbehörde für die Durchführung des Teils 2 des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz zuständig.
Die Verordnung ist am 01. Januar 2009 in Kraft getreten.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der Gemeinden nach der Landesbauordnung vom 05. Dezember 2008
Die Verordnung wird um einen Gebührentatbestand „Überprüfung nach § 11 EE-Wärmegesetz“ ergänzt.

Recht GHV Rechtsprechungs-Check

Haftung

OLG Stuttgart, 13.12.2007 - 13 U 83/07, BGH 14.08.2008 - VII ZR 16/08 (Nzb. z.)

Urteil: „Der Architekt darf auf die Richtigkeit der statischen Berechnung des Tragwerksplaners vertrauen.“

GHV: Das Urteil stellt klar, dass der Objektplaner auf das Ergebnis der Planung eines Fachplaners vertrauen darf. Hier gibt es grundsätzlich keine Prüfungspflichten des Objektplaners. Der Fachplaner ist ja gerade deswegen eingeschaltet, weil er über entsprechende Fachkenntnisse



verfügt. Ein Nachrechnen von Berechnungen kann vom Objektplaner nicht erwartet werden, selbst wenn ihm das aufgrund vereinzelt vorhandener Kenntnisse möglich wäre. Einzig wird man erwarten können, dass er „ganz offensichtliche Fehler“, die praktisch jedem Baufachmann auffallen müssen, erkennt und dann zumindest auch hinterfragt.

Abstimmung

OLG Düsseldorf, 08.02.2008 - 23 U 58/07, BGH, 19.06.2008 - VII ZR 72/08 (Nzb. z.)

Aus der Urteilsbegründung: „Ein Architekt muss selbst einen Vollauftrag dahingehend verstehen, dass zunächst immer nur die Leistung nach Leistungsphase 1 erbracht werden darf und erst bei Vorliegen der Baugrundaufschlüsse in Abstimmung mit dem Bauherrn weitere Leistungen erbracht werden dürfen.“

GHV: Der Objektplaner muss in der Leistungsphase 1 grundsätzlich ein Baugrundgutachten empfehlen. Dann muss er aber auch in der weiteren Planung abwarten, bis dieses vorliegt. Er stellt er in voreilem Gehorsam Planungen, trägt er die Verantwortung, wenn er diese wieder ändern muss. Ordnet der Auftraggeber an, dass es „schnell“ gehen muss, trägt er das Risiko für Fehlplanungen. Die HOAI ist auch deswegen so interessant, weil sie mit ihren Leistungsphasen eine bewährte Methodik in der Bearbeitung vorgibt. Wird die Methodik verlassen, steigt das Risiko für Fehler. Erarbeitete Leistungsphasen sollten gemeinsam abgestimmt werden, bevor die nächste Phase begonnen wird.

Gewährleistung

OLG Thüringen, 19.07.2007 - 1 U 669/05

Aus der Urteilsbegründung: „Ist, wie hier auch die Leistungsphase 9 geschuldet, so ist das Architektenwerk erst mit deren Erbringung vollendet. Sie wird – nach dem Wortlaut von § 15 Abs. 2 Nr. 9 HOAI – durch eine Objektbegehung kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche gegen das Bauunternehmen erbracht, die der Architekt durchführen muss.“

GHV: Vielen Planern in der Praxis ist nicht klar, dass sie, wenn sie auch den Auftrag für die Leistungsphase 9 haben, eine Begehung durchführen müssen. Sonst ist ihr eigenes Werk nicht fertig gestellt und ihre eigene Gewährleistung kann nicht ohne weiteres beginnen. Neben der sich sowieso schon durch die Leistungsphase 9 verlängernden Gewährleistungsfrist von 5 auf praktisch 10 Jahre, kann sich die Frist noch weiter verlängern. Entsteht ein Schaden und der Unternehmer ist aus der Gewährleistung, kann der Planer schnell allein da stehen und die volle Haftung übernehmen müssen.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Ing. Peter Kalte
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.
Schillerplatz 12-14
67071 Ludwigshafen
www.ghv-guetestelle.de

Fortbildung

Fachhochschule Gießen, University of Applied Science, Prof. Dr. H.-M. Seipp, Wiesenstr. 14, 35390 Gießen, Tel.: 0641 / 3092571, Fax: 0641 / 3092936, E-Mail: ZentrumMKT@web.de

2-tägige Fortbildung **Normgerechte Raumluftechnik im Krankenhaus & Messtechnik im OP**

Termine: 18. und 19. Februar 2009

18. und 19. März 2009

Ort: FH Gießen

GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V.,

Am Bonneshof 5, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 4796131, Fax: 0211 / 4796410, Internet: www.aluinfo.de,

E-Mail: kerstin.wollenberg@aluinfo.de

Seminar: Fügen von Aluminiumprofilen und -blechen am 18. und 19. März 2009 in Duisburg

KfW-Akademie, Charlottenstr. 33/33, 10117 Berlin,

Fax: 030 / 202645898, E-Mail: akademie@kfw.de

Der Veranstaltungskalender der KfW-Akademie für den Zeitraum Januar bis Juni 2009 ist erschienen und kann im Internet unter www.kfw-beraterforum.de kostenlos heruntergeladen werden.

Technische Universität Kaiserslautern,

Erwin-Schrödinger-Straße, 67663 Kaiserslautern,

Internet: www.wft-kl.de

Weiterbildung für Tragwerksplaner

Seminar: Kunststoffe im Bauwesen am 18. Februar 2009, von 13:30 Uhr bis 19:00 Uhr in Kaiserslautern

Seminar: Bauschäden am 11. März 2009, von 13:30 Uhr bis 19:00 Uhr in Kaiserslautern

Seminar: Grundzüge der Energieeinsparverordnung 2009 am 25. März 2009, von 13:30 Uhr bis 19:00 Uhr in Kaiserslautern

Universität Karlsruhe, Institut für Massivbau und Bau-

stofftechnologie, Reinhard-Baumeister-Platz 1, 76131 Karlsruhe, Symposium „Dauerhafter Beton“ am 12. März 2009 in Karlsruhe.

VDI Wissensforum GmbH, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6114201, Internet: www.vdi-wissensforum.de, E-Mail wissensforum@vdi.de

Seminar 402208 Energieversorgungsanlagen – Vom Trafo bis zur Steckdose am 23. und 24. Februar 2009 in Frankfurt a. M.

Seminar 421627 Regelung und Hydraulik in der Lüftungs- und Klimatechnik am 26. und 27. Februar 2009 in Frankfurt a. M.

Seminar 440210 Aktuelles Baurecht für Fachplaner (VOB/B 2006) am 09. und 10. März 2009 in Hamburg

Seminar 401808 Energiedatenmanagement in Betrieben und Gebäuden am 10. und 11. März 2009 in Wiesbaden

Seminar 511016 Zeitmanagement und effiziente Arbeitsorganisation am 16. und 17. März 2009 in Frankfurt a. M.

Seminar 424007 Energieeffizienz – die neue EnEV (2007) – Kennwerte, Normen, Ausweis – Teil 1 am 16. und 17. März 2009 in Frankfurt a. M.

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter www.ingenieurkammer-saarland.de